

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250276-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Verfügung vom 17. September 2025

in Sachen

A. _____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich,

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes

Uster vom 2. September 2025 (EK250353)

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 2. September 2025 (act. 4 [Aktenexemplar] = act. 6/8) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für folgende Forderung des Gläubigers (in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Uster):

Forderung	CHF	720.00
Zins	CHF	25.50
Gläubigerkosten (Zins bis 03.12.2024)	CHF	10.95
Betreibungskosten	CHF	122.20
. / . Teilzahlungen	CHF	-
Total	CHF	878.65

2.1 Am 5. September 2025 wurde Frau B._____, Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Schuldnerin, bei der Vorinstanz vorstellig und bat im Wesentlichen darum, es sei von der Konkursöffnung abzusehen. Sie brachte im Wesentlichen vor, sie habe gerichtliche Schreiben aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht rechtzeitig abholen können. Die Vorinstanz klärte sie im Wesentlichen darüber auf, dass ihr, sollte das Gericht an der Konkursöffnung festhalten, nur die Möglichkeit bleibe, beim Obergericht des Kantons Zürich eine Beschwerde einzureichen. Die 10-tägige Frist laufe ab 3. September 2025 (vgl. act. 6/10).

In der Folge veranlasste die Vorinstanz, dass die Publikationen im SHAB vorerst sistiert werden und keine Mutationen im Handelsregister vorgenommen werden (vgl. act. 6/10 und act. 5). Im Kantonalen Amtsblatt des Kantons Zürich war die Konkursöffnung indes am tt.mm.2025 publiziert worden (vgl. act. 6/9a).

2.2 Mit Schreiben vom 9. September 2025 (act. 2) überwies die Vorinstanz der II. Zivilkammer die Aktennotiz, welche über diesen Besuch erstellt wurde (act. 6/10 = act. 3A), und eine (gewöhnliche) E-Mail von Frau B.____ an die Vorinstanz vom 9. September 2025 (act. 3B) betreffend die Konkursöffnung. In dieser E-Mail ersucht die Schuldnerin die Vorinstanz, von der Konkursöffnung

abzusehen und stattdessen eine Frist von ein bis zwei Monaten zu gewähren, um eine Standortbestimmung vorzunehmen und laufende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.

2.3 Aufgrund dieser Überweisung wurde das vorliegende Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS250276 eröffnet.

3.1 Gegen die Konkureröffnung kann beim Obergericht des Kantons Zürich in-
nert 10 Tagen Beschwerde nach der ZPO erhoben werden (vgl. Art. 174 Abs. 1
SchKG). Darauf hat die Vorinstanz die Schuldnerin zutreffend hingewiesen
(vgl. act. 4 Dispositiv-Ziffer 6 und act. 3A). Die vorinstanzliche Konkureröffnung
wurde am tt.mm.2025 im Kantonalen Amtsblatt publiziert (vgl. act. 6/9a). Der
letzte Tag der zehntägigen Beschwerdefrist fiel somit auf Samstag, tt.mm.2025
(vgl. act. 6/9a S. 2) und endete deshalb am Montag, tt.mm.2025 (vgl. Art. 142
Abs. 1 und 3 ZPO).

Eine Beschwerde ist *schriftlich* einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das
bedeutet, dass sie in Papierform oder elektronisch eingereicht werden muss, wo-
bei sie bei elektronischer Einreichung *mit einer qualifizierten elektronischen Si-
gnatur* gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 versehen sein muss (vgl.
Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).

3.2 Beim Obergericht des Kantons Zürich ist bis dato keine Beschwerde der
Schuldnerin gegen den Konkureröffnungsentscheid vom 2. September 2025 ein-
gegangen. Da sich die Schuldnerin entgegen der (erneuten) Rechtsmittelbeleh-
rung der Vorinstanz am 5. September 2025 (vgl. act. 3A) in der Folge nicht an das
Obergericht, sondern (mittels formungültiger, gewöhnlicher E-Maileingabe) einzig
an die Vorinstanz wandte, ist auszuschliessen, dass sie damit eine Beschwerde
gegen den Konkureröffnungsentscheid einreichen wollte und diese irrtümlich bei
der Vorinstanz einreichte. Es liegt somit keine Eingabe der Schuldnerin vor, wel-
che die Vorinstanz zuständigkeitshalber von Amtes wegen an das Obergericht
des Kantons Zürich weiterzuleiten hatte (vgl. Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO). Entspre-
chend fällt die Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Formmangels ausser
Betracht.

3.3 Nach dem Gesagten fehlt es an einem zu behandelnden Rechtsmittel. Deshalb ist das Verfahren ohne weiteres abzuschreiben. Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederherstellung der Konkursverhandlung infolge fehlendem oder nur leichtem Verschulden der Schuldnerin an ihrer Säumnis (Art. 148 f. ZPO) wäre die Vorinstanz zuständig.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Uster (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Uster, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Uster, je gegen Empfangsschein.
3. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am: